

Entscheid

**Nr. 200 601 vom 2. März 2018
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt A. MOSKOFIDIS
Rootenstraat 21/18
3600 GENK**

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und
Administrative Vereinfachung**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X und X, die erklären mazedonischer Staatsangehörigkeit zu sein und die handeln im eigenen Namen und als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder X, X und X, von unbestimmter Nationalität, am 18. Februar 2015 eingereicht haben, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 8. Januar 2015 zur Unzulässigkeitserklärung eines Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Beschlusses desselben Beauftragten vom 13. Januar 2015 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen und des Beschlusses desselben Beauftragten vom 14. Januar 2015 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 25. Januar 2018, in dem die Sitzung am 15. Februar 2018 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der antragstellenden Parteien und ihrer Rechtsanwältin V. HERMANS *loco* Rechtsanwalts A. MOSKOFIDIS und der Rechtsanwältin T. BRICOUT, die *loco* Rechtsanwältin E. MATTERNE für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 25. Juli 2014 reichen die antragstellenden Parteien einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein.

1.2 Am 8. Januar 2015 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Unzulässigkeitserklärung dieses Antrages, der der antragstellenden Parteien am 20. Januar 2015 zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der erste angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) In Hinweis auf den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis, der am 25.07.2014 von

R(...), M(...) (NRN: (...))
geboren in (...) am (...)

+ Ehemann:

K(...), E(...) (N° R.N. (...))
geboren in (...) am (...)

+ Kinder:

K(...), Em(...) geboren am (...)

K(...), M(...) geboren am (...)

K(...), A(...) geboren am (...)

Adresse: (...)

Staatsangehörigkeit: Macedonië (Ex-Joegoslavische Rep.)

geschickt wurde in Ausführung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, dass der Antrag unzulässig ist.

BEGRÜNDUNGEN: keine außergewöhnlichen Umstände wurden angeführt

Die Familie aus Mazedonien beantragt eine Aufenthaltskarte für einen langen Aufenthalt in Belgien. Wie die Betreffenden selbst darauf hinweisen, muss dieser Antrag normalerweise über die zuständige belgische diplomatische oder konsularische Vertretung eingereicht werden. Aber die Betreffenden erklären, dass dieser Antrag aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht über das normale Verfahren eingereicht werden kann.

Die Familie erklärt, dass sie sich bereits seit vier Jahren in Belgien aufhält. Sie hat drei Kinder, die schon jahrelang regelmäßig die Schule besuchen. Dies wird anhand von Bescheinigungen und Zeugnissen der Schule (Gemeinschaftsschule L(...)) auch nachgewiesen. Lehrkräfte sagen aus, dass die Kinder anfangs schüchtern waren, dass sie sich aber zu mutigen und offenen Kindern entwickelt haben, die viele Freundschaften geschlossen haben und folglich am sozialen Leben in der Schulgemeinschaft teilnehmen. Die Lehrkräfte weisen zudem darauf hin, dass die Kinder Sicherheit und Stabilität brauchen.

Die Antragsteller weisen auf ihre Ethnie und auf die Tatsache hin, dass sie in ihrem Herkunftsland als Roma diskriminiert werden und nicht die gleichen Chancen wie in Belgien haben (was Schule, Arbeit und soziale Sicherheit betrifft). Aufgrund ihrer Ethnie werden ihnen bestimmte Rechte verweigert.

Die Antragsteller behaupten, dass gemäß dem Ministeriellen Rundschreiben von 2009 Familien mit schulpflichtigen Kindern, die sich bereits seit drei Jahren dauerhaft in Belgien aufhalten, für eine Aufenthaltskarte in Betracht kommen, weil diese Situation als außergewöhnlicher Umstand angesehen werden kann.

Zum Nachweis ihrer Eingliederung legen die Betreffenden vor allem positive Aussagen von Nachbarn und Freunden vor, die erklären, dass die Betreffenden dauerhaft in der Gemeinde Raeren wohnen und dass ihre Kinder (wie zum Beispiel S(...) und M(...) N(...)) mit den Kindern der Familie K(...) - R(...) befreundet sind. Ihr Arzt weist auf die Notwendigkeit eines stabilen Lebensumfelds für die Kinder hin. Der Betreffende hat eine Arbeitserlaubnis C beantragt, weil er arbeitswillig ist, aber sie wurde ihm nicht zuerkannt. In den Ergänzungen ist auch auf die psychische Krankheit der Betreffenden und auf den Tod

eines gutes Freundes am 26. Dezember 2010 im Aufnahmezentrum von Arendonk hingewiesen worden. Diese Sachverhalte sind aber nicht als außergewöhnliche Umstände erwähnt worden, sondern als Sachverhalte zur Verdeutlichung der Situation. Herr K(...) schreibt in einem Brief, dass ihre Eingliederung in Belgien schnell und gründlich stattgefunden hat, dass die Betreffenden Deutsch-, Niederländisch- und Französischunterricht hatten, dass er arbeitswillig ist und dass die Familie nicht von der Hilfe des belgischen Staates abhängen wird. Der Betreffende äußerte vor allem den Wunsch, seinen Kindern eine Perspektive zu bieten. Der Betreffende behauptet, dass seine Kinder in Mazedonien viel weniger Perspektiven haben. Die Kinder sind auch an die Sprache und die Schrift (lateinische) gewöhnt, die im belgischen deutschsprachigen Bildungssystem verwendet werden, und nicht an die mazedonische Sprache und Kyrillisch. Wenn die Kinder nach Mazedonien zurückkehren müssen, werden sie in Rückstand geraten. Eines der Kinder soll in Belgien Zahnmedizin und ein anderes Veterinärmedizin studieren wollen.

Beim Aufenthalt der Familie in Belgien handelte es sich um einen prekären Aufenthalt. Zunächst ist ein Kurzaufenthalt während 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen gewährt worden. Der Aufenthalt der Betreffenden ist verlängert worden, weil sie ein Asylverfahren eingeleitet hatten. Die Betreffenden wussten aber im Voraus, dass, wenn sie auf dieser Grundlage keine Rechtsstellung erlangen würden, sie in ihr Herkunftsland zurückkehren müssten. Den Betreffenden ist weder die Rechtsstellung eines Flüchtlings noch der subsidiäre Schutz zuerkannt worden.

Der Schulbesuch der Kinder soll ermöglichen, dass ihre Entwicklung während des Asylverfahrens so normal wie möglich verläuft. Die Tatsache, dass die Kinder im deutschsprachigen belgischen Bildungssystem Unterricht hatten, bedeutet nicht, dass es dadurch für die Familie nun unmöglich oder besonders schwierig ist, sich für einen Aufenthaltsantrag an die zuständige belgische diplomatische oder konsularische Vertretung zu wenden. Es kann eine eventuelle zeitweilige Entfernung aus dem belgischen Staatsgebiet stattfinden. Die Bemerkung, dass es einen Unterschied zwischen der lateinischen und der kyrillischen Schrift gibt, stimmt, aber das heißt auch nicht, dass die Betreffenden sich deswegen nicht an die zuständige belgische diplomatische oder konsularische Vertretung wenden können. Die Betreffenden weisen auch nicht nach, dass ihre Kinder Sonderschulunterricht benötigen oder dass für sie eine spezialisierte Infrastruktur notwendig ist, die in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nicht vorhanden ist. Die Familie behauptet auch, dass die Kinder in Mazedonien nicht die gleichen Zukunftsperspektiven wie in Belgien haben. Wie bereits angeführt, ist der Aufenthalt in Belgien im Anschluss an das von den Eltern eingeleitete Asylverfahren gewährt worden. Wenn die Betreffenden aus einem anderen Grund einen langfristigen Aufenthalt wünschen, dann müssen sie das dafür vorgesehene Verfahren befolgen. Ein Kind möchte Zahnarzt und ein anderes Kind möchte Tierarzt werden. Die Tatsache, dass verlangt wird, dass das Verfahren zur Erlangung der Ermächtigung dazu über die zuständige belgische diplomatische oder konsularische Vertretung eingeleitet wird, bedeutet nicht, dass die Kinder in Belgien nicht studieren können. Die Kinder können zum Beispiel für diese Studien ein Studentenvisum beantragen, wenn sie das nötige Alter erreicht haben.

Die Tatsache, dass die Familie eingegliedert und dauerhaft lokal verankert ist, die deutsche Sprache beherrscht und auch Kenntnisse der niederländischen und französischen Sprache hat, dass die Betreffenden arbeitswillig und in ihrem - zeitweiligen, prekären - Lebensumfeld als angenehme Menschen bekannt sind, kann nicht als außergewöhnlicher Umstand akzeptiert werden, da die Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung zur Begründetheit des Antrags gehören und folglich in dieser Phase nicht behandelt werden (Staatsrat 9. Dezember 2009, Nr. 198.769). Eingliederung und Aufenthaltsdauer (im Rahmen eingeleiteter Verfahren) sind kein Hinweis darauf, dass die Betreffenden den Antrag zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis nun nicht mehr über das gewöhnliche Verfahren, d. h. über die zuständige belgische diplomatische Vertretung, einreichen können. Eine gute Eingliederung in Belgien ist nämlich kein Hindernis für eine zeitweilige Rückkehr und kann folglich auch nicht als Rechtfertigung dafür genutzt werden, dass der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis eher in Belgien als im Ausland eingereicht wird. Die Betreffenden können der zuständigen belgischen diplomatischen Vertretung alle Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung vorlegen. Bei der Einleitung dieses Verfahrens kann sich die Familie weiterhin von ihrer Rechtsanwältin beistehen lassen.

Die Betreffenden erwähnen ihre Ethnie als außergewöhnlichen Umstand. Sie behaupten, dass sie wegen ihrer Ethnie auf dem Arbeitsmarkt, im Unterrichtswesen und in der sozialen Gesundheitspflege diskriminiert werden. Diese Aussage an sich beweist nicht, dass ihnen der Zugang zur belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung, selbst zeitweilig, untersagt wird. Die Lage der Roma soll in Mazedonien viel besser sein als im Rest von Südosteuropa. Die Betreffenden führten während des Asylverfahrens Probleme an, anhand deren festgestellt werden konnte, dass sie die Hilfe der eigenen

öffentlichen Einrichtungen und Nichtregierungsorganisationen nicht oder nicht genug in Anspruch genommen hatten.

Die Antragsteller verweisen auf ein Ministerielles Rundschreiben von 2009, aus dem hervorgehen soll, dass sie sich in einem außergewöhnlichen Umstand befinden, weil sie sich schon seit mehr als drei Jahren auf dem belgischen Staatsgebiet aufhalten und schulpflichtige Kinder haben. Es ist nicht näher angegeben worden, um welches Rundschreiben es sich handelt. Es gibt das Rundschreiben vom 14. Juli 2009 über die Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter und das Rundschreiben vom 29. Mai 2009 über die Identifizierung von Ausländern, die sich illegal in Belgien aufhalten. Die Anweisung vom 19. Juli 2009 über die Anwendung von Artikel 9.3 und Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist vom Staatsrat für nichtig erklärt worden (Entscheidung Nr. 198.769 vom 9. Dezember 2009 und Entscheidung Nr. 215.571 vom 5. Oktober 2011). Die Kriterien dieser Anweisung sind nicht mehr anwendbar.

Die Familie hat nicht nachgewiesen, dass es für sie nicht möglich oder besonders schwierig ist, sich für die Beantragung eines Visums für einen langfristigen Aufenthalt an die zuständige belgische diplomatische oder konsularische Vertretung zu wenden. Die Betroffenen können mit der Hilfe ihrer Rechtsanwältin eine Akte anlegen und sie dem zuständigen Dienst vorlegen. Die Betroffenen haben eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen erhalten. Dem Betroffenen ist am 2. Dezember 2011 und der Betroffenen ist am 11. Juli 2014 eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen notifiziert worden. Die Familie hält sich derzeit illegal auf belgischem Staatsgebiet auf, was ebenso wenig eine stabile Situation für die Kinder ist. Die Familie kann im Hinblick auf eine Betreuung ihrer Rückkehr die Hilfe der belgischen Behörden und der Nichtregierungsorganisationen in Anspruch nehmen.

Das Programm zur freiwilligen Rückkehr ist für alle Migranten vorgesehen: Asylsuchende, abgewiesene Asylsuchende und Migranten ohne Papiere. Abgewiesenen Asylsuchenden wird im Hinblick auf eine optimale Vorbereitung ihrer freiwilligen Rückkehr eine vollständige Betreuung angeboten; in diesem Fall besteht die Betreuung aus einem Rückkehrplan auf Maß. Die freiwillige Rückkehr ist an erster Stelle ein Hilfsprogramm: Die Reise wird von Belgien bis ins Bestimmungsland organisiert und umfasst Beistand und Beförderungskosten. Die Rückkehr findet in aller Ruhe und Diskretion statt. Über dieses Programm kann die zurückkehrende Person je nach Rechtsstellung auch Unterstützung bei der Wiedereingliederung im Herkunftsland bekommen. Die zurückkehrende Person kann die Wiedereingliederungsunterstützung nutzen, um ein Unternehmen zu gründen, eine Wohnung zu mieten oder teilweise zu renovieren, Kosten für medizinische Pflege zu begleichen usw. In den Aufnahmezentren von Fedasil und dem Roten Kreuz gibt es Rückkehrbetreuer. Sie unterstützen auch die lokalen Aufnahmeinitiativen. Außerdem hat Fedasil einen permanenten Schalter "Rückkehr" eingerichtet, der speziell für Personen ohne legalen Aufenthalt bestimmt ist. Zudem gibt es noch ein ganzes Netzwerk an Organisationen - Sozialdienste, NROs, Gemeinden, Migrantenorganisationen -, die zuständig sind, um Migranten über die freiwillige Rückkehr zu informieren und sie bei ihrer Entscheidung zu begleiten. Wenn die Betroffenen mehr Informationen über die freiwillige Rückkehr wünschen, können sie sich auch an die kostenlose Rufnummer 0800 32 745 wenden oder jeden Werktag zwischen 09.30 Uhr und 16.00 Uhr beim Schalter "Rückkehr", Antwerpsesteenweg 57 in 1000 Brüssel vorstellig werden. (...)"

1.3 Am 13. Januar 2015 trifft der Beauftragte bezüglich der zweiten antragstellenden Partei und der drei minderjährigen Kinder einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, der der zweiten antragstellenden Partei am 20. Januar 2015 zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der zweite angefochtene Beschluss, dessen Gründen lauten wie folgt:

„(...) Frau:

Name, Vorname: R(...), M(...)

Geburtsdatum: (...)

Geburtsort: (...)

Staatsangehörigkeit: Macedonië (Ex-Joegoslavische Rep.)

+ Kinder:

K(...), Em(...) geboren am (...)

K(...), M(...) geboren am (...)

K(...), A(...) geboren am (...)

wird angewiesen, das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, außer wenn sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen,

innerhalb von 7 Tagen ab Notifizierung des Beschlusses zu verlassen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung des folgenden Artikels des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte ausgestellt:

o Aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980: Ist ein von der Visumpflicht befreiter Ausländer, der über die in Artikel 20 des Schengener Durchführungs-Übereinkommens festgelegte Frist von höchstens 90 Tagen innerhalb einer Frist von 180 Tagen hinaus im Königreich verbleibt oder nicht nachweisen kann, dass diese Frist nicht überschritten ist:

Der Betreffenden ist ausnahmsweise ein längerer Aufenthalt gewährt worden, weil sie am 26. Oktober 2010 einen Asylantrag eingereicht hatte. Die Betreffende wusste im Voraus, dass es sich um eine prekäre Aufenthaltssituation handelte und dass, wenn weder die Rechtsstellung eines Flüchtlings noch der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt würden, sie das Staatsgebiet verlassen musste. Am 19. Oktober 2011 wurde das Asylverfahren abgeschlossen. Am 2. Dezember 2011 wurde der Betreffenden eine Anweisung das Staatsgebiet binnen dreißig Tagen zu verlassen ausgestellt. Die Betreffende legte gegen diese Anweisung Beschwerde ein, aber die Beschwerde wurde abgewiesen.

In Anwendung von Artikel 74/14 § 3 wird die Frist, um das Staatsgebiet zu verlassen, auf 7 Tage gekürzt, wenn:

o 4. der Drittstaatsangehörige einem früheren Entfernungsbeschluss am 11.07.2014 binnen der vorgegebenen Frist nicht Folge geleistet hat: (...)"

1.4 Am 14. Januar 2015 trifft der Beauftragte bezüglich der ersten antragstellenden Partei einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, der der ersten antragstellenden Partei am 20. Januar 2015 zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der dritte angefochtene Beschluss, dessen Gründen lauten wie folgt:

„(...) Herr, der erklärt, wie folgt zu heißen:

Name, Vorname: K(...), E(...)

Geburtsdatum: (...)

Geburtsort: (...)

Staatsangehörigkeit: Macedonië (Ex-Joegoslavische Rep.)

wird angewiesen, das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, außer wenn er die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen,

innerhalb von 7 Tagen ab Notifizierung des Beschlusses zu verlassen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung des folgenden Artikels des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte ausgestellt:

o Aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980: Ist ein von der Visumpflicht befreiter Ausländer, der über die in Artikel 20 des Schengener Durchführungs-Übereinkommens festgelegte Frist von höchstens 90 Tagen innerhalb einer Frist von 180 Tagen hinaus im Königreich verbleibt oder nicht nachweisen kann, dass diese Frist nicht überschritten ist:

Dem Betreffenden ist ausnahmsweise ein längerer Aufenthalt gewährt worden, weil er am 26. Oktober 2010 einen Asylantrag eingereicht hatte. Der Betreffende wusste im Voraus, dass es sich um eine prekäre Aufenthaltssituation handelte. Der Betreffende wusste, dass, wenn weder die Rechtsstellung eines Flüchtlings noch der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt würden, er das Staatsgebiet verlassen musste. Am 19. Oktober 2011 wurde sein Asylverfahren abgeschlossen. Am 2. Dezember 2011 wurde

dem Betreffenden eine Anweisung das Staatsgebiet binnen sieben Tagen zu verlassen ausgestellt. Seither hält er sich illegal auf belgischem Staatsgebiet auf.

In Anwendung von Artikel 74/14 § 3 wird die Frist, um das Staatsgebiet zu verlassen, auf 7 Tage gekürzt, wenn:

o 4. der Drittstaatsangehörige einem früheren Entfernungsbeschluss am 02.12.2011 binnen der vorgegebenen Frist nicht Folge geleistet hat: (...)“

2. Bezüglich des Verfahrens

Der antragstellenden Parteien wurde der Vorteil des gebührenfreien Verfahrens gewährt, sodass nicht auf die Frage der beklagten Partei eingegangen werden kann, die Kosten des Berufes der antragstellenden Parteien zur Last zu legen.

3. Bezüglich der Zulässigkeit

3.1.1 In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen macht die beklagte Partei die Einrede des fehlenden Zusammenhangs geltend, weil die antragstellenden Parteien versäumt hätten, den Zusammenhang zwischen den angefochtenen Beschlüssen nachzuweisen. Sie führt an, dass die Klage bezüglich der Anweisungen das Staatsgebiet zu verlassen somit unzulässig ist.

3.1.2 Der Rat weist darauf hin, dass mehrere Beschlüsse nur zulässig mit einem einzelnen Verfahren anhängig gemacht werden können, falls die geordnete Rechtspflege dadurch gefördert wird, insbesondere wenn die Beschlüsse, was ihren Gegenstand oder ihre Grundlage betrifft, so eng zusammenhängen, dass Feststellungen bezüglich eines Beschlusses eine Auswirkung auf den Auskunft eines anderen haben.

Im Interesse einer geordneten Rechtspflege muss derjenige, der sich auf den Richter beruft, für jeder Anspruch eine getrennte Klage einreichen, um also den Rechtsstreit übersichtlich zu halten und eine reibungslose Abwicklung der Sache zu ermöglichen (Staatsrat 14. September 1984, Nr. 24.635). Es gehört dabei nur dem Richter zu urteilen, ob die gemeinsame Behandlung von unterschiedlichen Ansprüchen den reibungslosen Verlauf des Verfahrens fördert oder schadet (Staatsrat 4. August 1997, Nr. 67.627). Die Anforderungen einer geordneten Rechtspflege werden verkennt, wenn eine Beschwerde verschiedene Gegenstände hat, auf den gesonderte gesetzliche und verordnungsrechtliche Bestimmungen anwendbar sind, oder die auf verschiedene faktische Daten stützen, und so getrennte Untersuchungen und Verhandlungen erfordern. Es muss also eine gewisse Verknüpfung zwischen den angefochtenen Beschlüssen bestehen, auch bezüglich der faktischen Daten, und die geordnete Rechtspflege muss erfordern, dass die Handlungen in einem einzelnen Verfahren geprüft werden (Staatsrat 23. Dezember 1980, Nr. 20.835).

Die antragstellenden Parteien führen in ihrem jetzigen Antrag bezüglich des Zusammenhangs an, dass die angefochtenen Beschlüsse am gleichen Tag zur Kenntnis gebracht wurde. In der Sitzung vermerken sie bezüglich der Einrede der beklagten Partei, dass es durchaus einen Zusammenhang gebe, weil die Anweisungen anlässlich des Beschlusses gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes abgegeben wurden, sodass sie verbunden seien.

Der Rat weist darauf hin, dass der erste angefochtene Beschluss wurde getroffen aus Anlass von einem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes, der zweite und der dritte angefochtene Beschluss stellen eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen dar. Es ist nicht, weil die angefochtenen Beschlüsse auf unterschiedliche Bestimmungen des Ausländergesetzes gestützt sind, dass nicht mehr festgestellt werden kann, dass sie aus Anlass von einem selben Ursache oder Ereignis getroffen wurden. Es ist nicht ganz unlogisch, wenn ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wird, dass anlässlich dieses Beschlusses festgestellt wird, dass der betroffene Ausländer sich unregelmäßig im Staatsgebiet aufhält und deshalb eine Entfernungsmaßnahme getroffen wird.

Eine solche Kontinuität in der Beschlussfassung schließt dem allgemeinen Zweck und Aufbau der Aufenthaltsvorschriften an, die aufeinander folgend aus der Einreise ins Staatsgebiet, dem kurzen Aufenthalt, dem langen Aufenthalt, der Niederlassung und dem Entfernen bestehen. Wenn ein Beschluss auf Aufenthaltsverweigerung getroffen wird, kann also nicht jedes Mal automatisch angenommen werden, dass dieser Beschluss sonst nichts mit einer mit dem einhergehenden Entfernungs- oder Durchsetzungsmaßnahme zu tun haben kann, nur weil die Beschlüsse auf

unterschiedliche Bestimmungen des Ausländergesetzes stützen. Eine weitere Prüfung der Weise, in der die angefochtenen Beschlüsse zu Stande gekommen sind, ist angebracht.

Im vorliegenden Fall würde der erste angefochtene Beschluss am 8. Januar 2015 getroffen, die beiden Anweisungen das Staatsgebiet zu verlassen am 13. beziehungsweise 14. Januar 2015. Alle drei Beschlüsse wurden vom Attaché C. D. gefasst und am 20. Januar 2015 zur Kenntnis gebracht. Im Brief vom Ausländeramt vom 8. Januar 2015 wurde dem Bürgermeister von Raeren zuerst mitgeteilt, dass der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unzulässig war und wurde er mit diesem Brief aufgefordert, die Betreffenden vorzuladen und ihnen sowohl den Beschluss in Bezug auf die Unzulässigkeit des Regularisierungsantrags als auch die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zu notifizieren. Aus dem Verhalten des Beauftragten geht also hervor, dass er bei seiner Beschlussfassung auf die Abhandlung des Aufenthaltsantrages gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes gewartet hat, bevor er mit der Entscheidung zur Abgabe einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen fortgefahren ist. Er hat es also nützlich und notwendig erachtet, um nur mit der Abgabe der Anweisungen fortzufahren, nachdem über den von den antragstellenden Parteien eingereichten Aufenthaltsantrag entschieden worden war. Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden urteilt der Rat im vorliegenden Fall, dass es einen ausreichenden faktischen Zusammenhang zwischen den angefochtenen Beschlüssen gibt, um diese gemeinsam behandeln zu können.

In der Sitzung gibt die beklagte Partei noch an, dass die reine Tatsache, dass die Beschlüsse am gleichen Tag getroffen und notifiziert wurde, infolge Rechtsprechung des Staatsrates nicht automatisch bedeutet, dass es einen Zusammenhang gibt. Der Rat merkt an, dass die beklagte Partei versäumt, anzugeben, auf welche Rechtsprechung sie sich genau bezieht. Außerdem geht aus dem Hervorgehenden hervor, dass der Rat sich für seinen Urteil auf mehr Elemente als das Datum vom Treffen und Notifizieren der Beschlüsse gestützt hat. Die Einrede des fehlenden Zusammenhangs kann nicht angenommen werden.

3.2 In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen macht die beklagte Partei bezüglich der Anweisungen das Staatsgebiet zu verlassen die Einrede des fehlenden Interesses wegen gebundener Befugnis geltend. In der Sitzung vom 15. Februar 2018 gibt sie jedoch an, diese Einrede zurückzunehmen. Somit ist es für den Rat nicht länger notwendig, sich zu dieser Einrede zu äußern.

4. Untersuchung der Klage

4.1.1 In einem ersten Grund, gerichtet auf den ersten angefochtenen Beschluss, führen die antragstellenden Parteien den Verstoß an gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte (hiernach: das Gesetz vom 29. Juli 1991), gegen Artikel 62 des Ausländergesetzes, gegen die allgemeinen Grundsätze der guten Verwaltung, unter anderem den materiellen Begründungsgrundsatz und den Sorgfalts- und Vernunftgrundsatz, und gegen Artikel 9bis des Ausländergesetzes.

Sie legen in ihrem Antrag Folgendes dar:

„A. Algemene principes :

Op grond van de wet van 29 juli 1991 moeten bestuurshandelingen met een individuele draagwijdte, waarvan niet betwist kan worden dat de bestreden beslissing hiervan deel uitmaakt, formeel worden gemotiveerd.

Aan de burger moeten de redenen die hebben geleid tot de bestuurshandeling, uitdrukkelijk worden bekendgemaakt.

Het algemeen beginsel van behoorlijk bestuur dat de materiële motiveringsplicht inhoudt, legt de overheid op om haar beslissingen te steunen op grond van draagkrachtige elementen.

De bestuurshandeling vermeldt de juridische en feitelijke overwegingen die eraan ten grondslag liggen (artikel 3 Wet Motivering Bestuurshandelingen).

Bovendien moet de motivering afdoende zijn.

Dit laatste houdt in dat de motivering pertinent moet zijn, d.w.z. duidelijk te maken hebben met de beslissing en zij moet draagkrachtig zijn, d.w.z. dat de aangehaalde redenen moeten volstaan om de beslissing te schragen.

Op grond van het materieel motiveringsbeginsel moet elke administratieve rechtshandeling steunen op juiste en coherente feitelijke gegevens en rechtens aanvaardbare motieven.

Voormeld beginsel kan worden verwoord als dat de feitelijke elementen van de motivering moeten overeenstemmen met de werkelijkheid, de motiveringen elkaar niet mogen tegenspreken en coherent moeten zijn.

Het bestuur dient zijn beslissing op een zorgvuldige wijze voor te bereiden.

Zij dient de beslissing te steunen op een correcte en zorgvuldige feitenvinding.

Het bestuur dient zich zo nodig voldoende te informeren om met kennis van zaken een beslissing te nemen.

(MAST, A., Overzicht van het Belgisch administratief recht, Antwerpen, Kluwer Rechtswetenschappen, 1996, 917, p. 49).

Een zorgvuldige besluitvorming impliceert dat het bestuur op basis van een afdoend en volledig onderzoek van het concrete geval tot zijn besluit komt.

“Dat het zorgvuldigheidsprincipe impliceert dat de bevoegde overheid haar beslissingen op een zorgvuldige wijze dient voor te bereiden. Dat dit laatste veronderstelt dat de bevoegde overheid haar beslissingen steunt op een correcte feitenvinding, wat inhoudt dat de bevoegde overheid zich op alle mogelijke manieren dient te informeren over alle relevante elementen om met kennis van zaken een beslissing te kunnen nemen.” (RvSt. 27 december 2001 nr. 102.366).

B. Toepassing:

DOORDAT verweerder stelt dat de integratie van verzoekers en hun kinderen in de Belgische samenleving en het verblijf van verzoekers in België sinds oktober 2010 geen uitzonderlijke omstandigheden zijn enerzijds en anderzijds aanhaalt dat de asielprocedure van verzoekers negatief was afgesloten.

TERWIJL verweerder in zijn ontwikkelde argumentering enerzijds verwijst naar het feit dat de Belgische asielinstanties een weigeringsbeslissing hadden genomen inzake de asielaanvraag van verzoekers en anderzijds verwijst naar de integratie in hoofde van verzoekers en hun kinderen en deze niet in vraag stelt, doch zich beperkt tot het stellen dat de door verzoekers uitgewerkte argumenten niet volstaan om als uitzonderlijke omstandigheden te worden aanzien die de aanvraag tot regularisatie op grond van artikel 9bis van de wet van 1980 in België kunnen verantwoorden.

Uit de door de FOD Binnenlandse Zaken gegeven motivering blijkt niet dat verweerder in de bestreden beslissing van niet-ontvankelijkheid van de aanvraag om machtiging van verblijf de diverse gegevens die beschikbaar zijn in verzoekers dossier op een zorgvuldige en redelijke manier in acht heeft genomen.

Uit de motivering van de bestreden onontvankelijkheidsbeslissing dd. 8 januari 2015 blijkt dat verweerder niet in alle objectiviteit alle concrete en individuele elementen die werden aangehaald in het verzoekschrift tot verblijfsmachtiging dd. 25 juli 2014 zowel afzonderlijk alsook gemeenschappelijk, voldoende en op een redelijke wijze in overweging heeft genomen.

Uit het geheel van de door verzoekers aangehaalde argumenten dd. 25 juli 2014 bleek nochtans dat een ontvankelijk verklaring van verzoekers aanvraag tot verblijfsmachtiging cfr. artikel 9bis van de Vw. een rationele en aanvaardbare oplossing is.

EN DOORDAT verweerder alludeert op het feit dat ‘uitzonderlijke omstandigheden’ in het licht van artikel 9bis van de wet van 15/12/1980 deze zijn die verzoekers en hun kinderen verhinderen in hun land van herkomst, Macedonië, deze aanvraag tot verblijf in te dienen.

TERWIJL deze ‘uitzonderlijke omstandigheden’ voor verzoekers geen omstandigheden van overmacht zijn, maar het voldoende is om aan te tonen dat het voor verzoekers buitengewoon moeilijk is om naar Macedonië terug te keren teneinde daar een aanvraag tot verblijf aan te vragen. (zie de Ministeriële Omzendbrief dd. 09/10/1997 betreffende de toepassing van artikel 9,3° van de wet van 15/12/1980,

gepubliceerd in het Belgisch Staatsblad dd. 14/11/1997 en de constante rechtspraak van de Raad van State, o.a. arrest Nr. 93.760 dd. 06/03/2001).

Verweerder heeft een grote appreciatiebevoegdheid met betrekking tot het uitzonderlijk karakter van de omstandigheden die in een aanvraag tot machtiging van verblijf worden ingeroepen.

Dit gegeven ontslaat verweerder evenwel niet van de plicht om een beslissing in een individueel dossier op een gepaste wijze te motiveren en op een redelijke manier te beoordelen.

Verweerder had het geheel van de argumenten dienen te beoordelen, die door verzoekers als uitzonderlijke omstandigheden werden ingeroepen, (waaronder hun vlucht uit hun land omdat zij daar dreigden het slachtoffer te worden van vervolgingen ; hun langdurig verblijf in België sedert oktober 2010 ; hun verregaande integratie in het land dewelke wordt aangetoond aan de hand van diverse voorgelegde aanbevelingsbrieven van Belgische burgers alsook behaalde attesten van gevolgde opleidingen ; de werkwillegheid in hoofde van verzoekers ; het gegeven dat hun kinderen in België naar school gaan ; het gegeven dat zij etnische Roma zijn en in Macedonië te kampen hebben met discriminatie etc.) en dit louter om het uitzonderlijk karakter ervan te beoordelen.

Het is duidelijk dat in het voorliggende dossier dit niet voldoende gebeurd is, vermits de motivering in de bestreden beslissing niet alleen onvoldoende is, maar bovendien werden de voorgelegde gegevens niet op een redelijke manier in acht genomen.

Verweerder schendt het redelijkheidsbeginsel indien hij verzoekers verplicht om terug te keren naar hun land van herkomst , waarmee zij door haar lange afwezigheid en hun verregaande integratie in het land (verzoekers verblijven ononderbroken in België sinds hun asielaanvraag op 26 oktober 2010), de banden verbroken hebben, louter en alleen om van daaruit de aanvraag tot verblijfmachtiging in te dienen.

Dit verzoek staat geenszins in verhouding tot de schadelijke gevolgen die hieruit voortvloeien voor verzoekers en hun kinderen.

De Raad van State oordeelde meermaals dat het niet het onvoorzienbaar of zeldzaam karakter van de feiten is dat dient aangetoond te worden, maar wel het feit dat, rekening houdend met alle omstandigheden, het indienen van een machtiging tot verblijf vanuit het buitenland een buitengewone moeite zou uitmaken voor de betrokkene. (Rvst. N° 60.962, 11/07/1996, TVR 97, p. 385 ; Rvst nr. 117.713 dd. 31/03/2003.)“

4.1.2 In dem Maße, dass die antragstellenden Parteien einen Verstoß gegen „de algemene beginselen van behoorlijk bestuur“ anführen, weist der Rat darauf hin, dass ein allgemeiner Verweis nicht ausreicht und dass spezifisch angegeben werden muss, von welchen Grundsätzen die Verletzung genau angeführt wird, sodass dieser Teil des ersten Grundes unzulässig ist. Die Darstellung eines Grundes erfordert nämlich, dass sowohl die verletzte Rechtsregel oder der verletzte Rechtsgrundsatz bezeichnet wird als auch die Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wurde (Staatsrat 2. März 2007, Nr. 168.403; Staatsrat 8. Januar 2007, Nr. 166.392; Staatsrat 29. November 2006, Nr. 165.291). Dieser Teil des ersten Grundes wird deshalb nur aus Sicht des angeführten Verstoßes gegen die spezifisch ausgezählten Grundsätze untersucht.

Der Rat weist darauf hin, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 – sowie Artikel 62 des Ausländergesetzes – die Verwaltungsbehörde dazu verpflichten, im Akt die faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses anzugeben, und dies in „angemessener“ Weise. Der angemessene Charakter der Begründung bedeutet, dass die Begründung sachdienlich sein muss, d.h. dass sie deutlich mit dem Beschluss zu tun haben muss, und dass sie tragfähig sein muss, d.h. dass die angeführten Gründen reichen müssen, zum Tragen des Beschlusses. Die wesentlichste Existenzberechtigung der Begründungspflicht, wie sie durch das Gesetz vom 29. Juli 1991 auferlegt ist, ist, dass der Betreffende im ihn anbelangenden Beschluss selbst die Motive antreffen können muss, aufgrund welcher der getroffen wurde, somit er sich mit Sachkunde entschließen kann, ob es geeignet ist, der Beschluss mittels einer Nichtigkeitsklage zu bestreiten (cf. Staatsrat 9. September 2015, Nr. 232.140).

Der Rat stellt fest, dass die Motive des ersten angefochtenen Beschlusses in einfacher Weise in diesem Beschluss gelesen werden können, sodass die antragstellenden Parteien nicht behaupten können, dass die juristischen und faktischen Erwägungen, die diesem Beschluss zu Grunde liegen, nicht im vorgenannten angefochtenen Beschluss aufgenommen wären. In diesem Maße wird ein Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 und Artikel 62 des Ausländergesetzes nicht plausibel gemacht.

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen den materiellen Begründungsgrundsatz, weist der Rat darauf hin, dass die materielle Begründungspflicht beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung sich auf triftige Gründe stützen muss, d.h. Motive, von denen das faktische Bestehen gebührend nachgewiesen ist und die rechtlich zur Verantwortung dieser Handlung berücksichtigt werden können (Staatsrat 5. Dezember 2011, Nr. 216.669; Staatsrat 20. September 2011, Nr. 215.206; Staatsrat 14. Juli 2008, Nr. 185.388). Die materielle Begründung erfordert mit anderen Worten, dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbare Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen.

Bei der Beurteilung der materiellen Begründung gehört es nicht zur Befugnis des Rates, seine Beurteilung an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen den Sorgfaltsgrundsatz muss darauf hingewiesen werden, dass dieser Grundsatz die Behörde die Verpflichtung auferlegt, ihre Beschlüsse in sorgfältiger Weise vorzubereiten und auf eine korrekte Tatsachenfeststellung zu stützen (Staatsrat 2. Februar 2007, Nr. 167.411; Staatsrat 14. Februar 2006, Nr. 154.954). Die Beachtung des Sorgfaltsgrundsatzes bedeutet, dass die Verwaltung sich beim Treffen eines Beschlusses auf alle Angaben der Akte und auf alle darin enthaltenen dienlichen Unterlagen stützen muss.

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen den Vernunftgrundsatz muss darauf hingewiesen werden, dass nur gegen diesen Grundsatz verstoßen ist, wenn man sich in Ansehung der angegebenen Motive vergeblich fragt, wie die Verwaltung dazu gekommen ist, eine bestimmte Wahl zu machen. Mit anderen Worten, um der Vernunftgrundsatz als verletzt betrachten zu können, muss man einem Beschluss gegenüberstehen, von dem man auch nach dessen Lesung kaum glauben kann, dass sie wirklich getroffen ist (cf. Staatsrat 20. September 1999, Nr. 82.301).

Der vorgebliche Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht (und die Frage, ob von einer angemessenen Begründung die Rede ist) und gegen den Sorgfalts- und Vernunftgrundsatz wird untersucht angesichts der Bestimmungen, auf die der erste angefochtene Beschluss sich stützt, nämlich des Artikels 9bis des Ausländergesetzes. Die antragstellenden Parteien führen auch die Verletzung dieses Artikels an.

Vorgenannter Artikel 9bis lautet wie folgt:

„§ 1 Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Bedingung, dass ein Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt, kann er eine Aufenthaltserlaubnis beim Bürgermeister des Ortes, wo er sich aufhält, beantragen; der Bürgermeister leitet den Antrag an den Minister oder dessen Beauftragten weiter. Wenn der Minister oder sein Beauftragter die Aufenthaltserlaubnis erteilt, wird sie in Belgien ausgestellt. (...)“

Als allgemeine Regel gilt, dass eine Erlaubnis, um sich über drei Monate hinaus im Königreich aufzuhalten, von einem Ausländer bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragt werden muss, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist. Unter außergewöhnlichen Umständen wird ihm jedoch gestattet, den Antrag an den Bürgermeister seines Aufenthaltsorts in Belgien zu richten. Nur wenn außergewöhnliche Umstände anwesend sind, welche rechtfertigen, dass die Erlaubnis nicht bei den belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretern im Ausland eingeholt wird, kann die Aufenthaltserlaubnis in Belgien beantragt werden.

Bevor untersucht wird, ob es ausreichend Gründe gibt, um den antragstellenden Parteien eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, muss der Beauftragte überprüfen, ob der Antrag ordnungsgemäß eingereicht wurde, nämlich ob es akzeptable außergewöhnliche Umstände gibt, um die Ausstellung der

Aufenthaltserlaubnis in Belgien zu rechtfertigen. Diesbezüglich verfügt der Staatssekretär über eine weitreichende Beurteilungsbefugnis.

Der Ausländer muss in seinem Antrag klar und deutlich angeben, welche außergewöhnlichen Umstände ihn daran hindern, seinen Antrag beim diplomatischen Dienst im Ausland einzureichen. Aus seiner Darstellung muss deutlich hervorgehen, worin das angeführte Hindernis genau besteht.

Im vorliegenden Fall wurde der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis für unzulässig erklärt, was bedeutet, dass die außergewöhnlichen Umstände, auf die sich die antragstellenden Parteien berufen haben, um zu rechtfertigen, weshalb sie keinen Antrag auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis in ihrem Herkunftsland eingereicht haben, nicht angenommen oder als bewiesen erachtet wurden.

Der Rat stellt fest, dass die antragstellenden Parteien sich im ersten Teil der Darlegung des ersten Grundes hauptsächlich auf eine theoretische Darlegung beschränken. Sie führen an, dass der Beauftragte nicht in sorgfältiger und vernünftiger Weise die verschiedenen Elemente in ihrer Akte berücksichtigt habe, und dass aus der Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses hervorgehe, dass der Beauftragte nicht in aller Objektivität alle konkreten und individuellen Elemente, die im Antrag auf Aufenthaltserlaubnis angeführt werden, sowohl getrennt als auch gemeinsam, ausreichend und in vernünftiger Weise in Betracht gezogen hat. Die antragstellenden Parteien versäumen jedoch, konkret anzugeben, welche Elemente aus vorgenanntem Antrag vom Beauftragten im ersten angefochtenen Beschluss nicht berücksichtigt worden seien. Mit dieser Darlegung können sie somit nicht plausibel machen, dass die Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses unsorgfältig oder offensichtlich unvernünftig wäre oder gegen den Artikel 9bis des Ausländergesetzes verstoßen würde.

Auch im zweiten Teil der Darlegung geben die antragstellenden Parteien an, dass der Beauftragte das Ganze der als außergewöhnlichen Umstände angeführten Argumente beurteilen müsse und dass die Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses nicht ausreiche. Sie führen an, dass außergewöhnliche Umstände keine höhere Gewalt seien und dass der Beauftragte gegen den Vernunftgrundsatz verstoße, wenn er die antragstellenden Parteien verpflichtet, zurück in ihr Herkunftsland zu gehen, mit dem wegen ihrer langen Abwesenheit und ihrer weitgehenden Eingliederung in Belgien die Bände gebrochen seien. Sie sind der Meinung, dass diese Anforderung keineswegs im Verhältnis zu den schädlichen Folgen für sie und ihre Kinder stehe.

Der Rat stellt fest, dass die antragstellenden Parteien sich auch hier auf eine allgemeine Darlegung beschränken. Sie stellen nicht klar, weshalb sie der Meinung sind, dass der Beauftragte die angeführten außergewöhnlichen Umstände nicht ausreichend untersucht hätte und diese als höhere Gewalt betrachtet hätte. Der Rat weist darauf hin, dass der Beauftragte auf den Aufenthalt und die Eingliederung in Belgien eingeht, und auf die Elemente, die bezüglich der Kinder angeführt wurden, wie die Tatsache, dass sie in Belgien zur Schule gehen.

In dem Maße, dass die antragstellenden Parteien mit ihrer Kritik eine andere faktische Beurteilung der Daten der Sache zeigen als die, die die zuständige Verwaltungsbehörde durchgeführt hat, weist der Rat darauf hin, dass die Prüfung dieser anderen Beurteilung ihn zu einer Opportunitätsprüfung auffordert, was aber nicht zu seiner Befugnis gehört.

Mit ihrer Darlegung können die antragstellenden Partei somit nicht plausibel machen, dass die Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses unangemessen, unsorgfältig oder offensichtlich unvernünftig wäre oder gegen den vorgenannten Artikel 9bis verstoßen würde.

Der erste Grund ist, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.

4.2.1 In einem zweiten Grund, gerichtet auf den zweiten und den dritten angefochtenen Beschluss, führen die antragstellenden Parteien den Verstoß an gegen Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK).

Sie legen in ihrem Antrag Folgendes dar:

„De beide bestreden bevelen (dd. 13 en 14 januari 2015) (2 x Bijlage 13) werden op dezelfde dag (dd. 20 januari 2015) als de eerste bestreden beslissing ter kennis gebracht aan verzoekers.

Hieruit blijkt de verknochtheid tussen de bestreden bevelen en de eerste bestreden beslissing dd. 8 januari 2015 waarbij de aanvraag tot verblijfsmachtiging cfr. art. 9bis Vw. onontvankelijk werd verklaard.

Gelet op de nauwe samenhang tussen enerzijds de eerste bestreden beslissing dd. 8 januari 2015 en anderzijds de beide bevelen om het grondgebied te verlaten, dienen met het oog op de rechtszekerheid en in het belang van een goede rechtsbedeling de beide bevelen om het grondgebied te verlaten dd. 13 en 14 januari 2015 uit het rechtsverkeer te worden gehaald bij een gebeurlijke vernietiging van de eerste bestreden beslissing dd. 8 januari 2015.

Art. 8 van het Verdrag van 4 november 1950 tot bescherming van de rechten van de mens en de fundamentele vrijheden bepaalt : (...)

Aan de hand van de dossiergegevens in het administratief dossier staat het vast dat verzoekers samen met hun drie minderjarige kinderen sinds oktober 2010 in België woonachtig zijn.

De kinderen van verzoekers lopen alle drie school in België.

Het is vanzelfsprekend dat verweerder bij het nemen van de bestreden beslissing , en met name wanneer verweerder een Bevel wenst te laten afleveren aan verzoekers, dat verweerder om evidente redenen het privé leven van verzoekers en hun kinderen en de lange duur van verblijf in België dient te respecteren.

Verzoekers hebben recht op eerbiediging van hun gezinsleven conform art. 8 van het Europees Verdrag voor de Rechten van de Mens.

Art. 8 van het Verdrag voorziet in zijn tweede lid dat inmenging m.b.t. de uitoefening van dit recht slechts toegestaan is wanneer dit in een democratische samenleving nodig is in het belang van 's lands veiligheid en de openbare veiligheid.

Verzoekers en hun kinderen vormen in geen enkel opzicht een gevaar voor de Belgische openbare orde of voor de openbare veiligheid.

Art. 8 van het Europees Verdrag voor de Rechten van de Mens is geschonden door de bestreden beslissingen.

Door de Raad van State wordt art. 62 van de Vreemdelingenwet in samenhang met art. 8 van het Europees Verdrag voor de Rechten van de Mens in die zin geïnterpreteerd dat de redengeving van een uitzettings- of uitwijzingsbeslissing een afweging moet bevatten tussen de motieven van de verwijderingsmaatregel en de inbreuk op het recht op gezinsleven van betrokkenen : “Op grond van art. 62 van de Vreemdelingenwet en art. 8 EVRM moet uit de motieven zelf van een uitzettings- of uitwijzingsbeslissing blijken dat de overheid heeft afgewogen of er evenredigheid bestaat tussen de motieven van de verwijderingsmaatregel en de door die maatregel veroorzaakte ontwrichting van het gezin van de betrokken vreemdeling.

Uit de motivering van de bestreden beslissingen blijkt nergens dat dergelijke afweging is gebeurd, maar wordt enkel verwezen naar het feit dat “Ist ein von der Visumpflicht befreiter Ausländer, der über die in Artikel 20 des Schengener Durchführungsübereinkommens festgelegte Frist von höchstens 90 Tagen innerhalb einer Frist von 180 Tagen hinaus im Königreich verbleibt oder nicht nachweisen kann, dass diese Frist nicht überschritten ist :”.

Art. 8 van het Verdrag van 4 november 1950 tot bescherming van de rechten van de mens en van de fundamentele vrijheden wordt ook om deze reden geschonden door de bestreden beslissingen.

Dat er in casu wel degelijk sprake is van een privé- en/of familie- en gezinsleven in de zin van het EVRM, hoeft niet in vraag te worden gesteld.

Uit de stukken in het administratief dossier blijkt dat verzoekers en hun kinderen verregaande inspanningen hebben geleverd om zich te integreren en dat de lokale gemeenschap van hun verblijfplaats hun verzoek tot verkrijgen van een verblijfsmachtiging ondersteunt.

In het administratief dossier bevinden zich eveneens bewijzen over het schoollopen van de kinderen.

Dat er in casu sprake is van een inmenging door verweerder in het privé- en/of familie- en gezinsleven van verzoekers en hun kinderen, staat buiten kijf.

Verweerder had (cfr. artikel 8, eerste lid van het EVRM) een billijke afweging dienen te doen en rekening dienen te houden met de elementen die in het administratief dossier aanwezig waren.

Verweerder had moeten weten dat door het afleveren van een bevel om het grondgebied te verlaten (en terug te keren naar Macedonië) het privé leven van verzoekers daadwerkelijk zal worden gehypothekeerd.

Minstens had verweerder moeten weten dat verzoekers en hun kinderen zouden worden geconfronteerd met onoverkomelijke hinderpalen (die in hun verzoekschrift tot verblijfsmachtiging cfr. art. 9bis Vw. dd. 25 juli 2014 werden uitgewerkt) en die verhinderen dat het gezins- en privéleven in Macedonië normaal en effectief wordt uitgebouwd of verdergezet.

Om die redenen had verweerder het gezinsleven van verzoekers in België dienen te handhaven. Het is dan ook bewezen dat er in de bestreden beslissing een disproportionaliteit bestaat tussen de belangen van verzoekers (en hun kinderen) en deze van de Belgische Staat wat maakt dat verweerder een positieve verplichting had om verzoeksters recht op privé leven in België te handhaven.

Een schending van artikel 8 van het EVRM staat vast.

Om al de hierboven aangehaalde redenen dienen derhalve de beslissingen van verweerder dd. 8 januari 2015 (waaronder de beide Bevelen om het grondgebied te verlaten : 2 x Bijlage 13) te worden vernietigd.“

4.2.2 Artikel 8 der EMRK lautet wie folgt:

„Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“

Die antragstellenden Partei führen an, dass aus dem zweiten und der dritten angefochtenen Beschluss keineswegs hervorgehe, dass der Beauftragte eine Abwägung zwischen den Motiven der Entfernungsmassnahme und der durch diese Maßnahme verursachten Zerrüttung der Familie durchgeführt hat. Sie weisen erneut hin auf ihre Eingliederung und auf die Tatsache, dass die Kinder zur Schule gehen. Sie sind der Meinung, dass der Beauftragte eine angemessene Abwägung durchführen musste und alle Elementen in der Verwaltungsakte berücksichtigen musste, dass er hätte wissen müssen, dass die Abgabe einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, das Privatleben der antragstellenden Parteien unter Druck setzen würden, mindestens, dass sie und ihre Kinder unüberwindlichen Hindernissen gegenüberstehen würden, die sie in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes dargelegt haben und die verhindern würden, dass das Familien- und Privatleben in Mazedonien normal und wirksam ausgebaut oder weitergeführt werden könnte.

Der Rat stellt fest, dass die antragstellenden Parteien in ihrem jetzigen Antrag versäumen anzugeben, weshalb sie meinen, dass die Prüfung, die im Rahmen des ersten angefochtenen Beschlusses, der sich auf den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß obengenanntem Artikel 9bis bezieht, durchgeführt wurde, nicht ausreichen würde, für die Prüfung bezüglich Artikel 8 der EMRK hinsichtlich des zweiten und des dritten angefochtenen Beschlusses, der Anweisungen das Staatsgebiet zu verlassen. Der Rat merkt an, dass die antragstellenden Parteien in ihrer Darlegung bezüglich der Anweisungen das Staatsgebiet zu verlassen ausdrücklich den Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen angefochtenen Beschlüssen betonen und ebenfalls ausdrücklich auf Elemente, die sie in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9bis des Ausländergesetzes angeführt haben, hinweisen. Sie

versäumen außerdem konkret auf die Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses einzugehen, sodass sie somit auch versäumen, darzulegen, in welcher Weise die im ersten angefochtenen Beschluss durchgeführte Prüfung hinsichtlich Artikel 8 der EMRK nicht ausreichen würde beim Treffen des zweiten und des dritten angefochtenen Beschlusses. Der Rat betont in diesem Rahmen nochmals, dass der Beauftragte auf die Eingliederung der antragstellenden Parteien und auf die Elemente bezüglich der Kinder, wie die Tatsache, dass sie in Belgien zur Schule gehen, eingegangen ist. Mit dieser Darlegung können die antragstellenden Parteien einen Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK nicht plausibel machen.

Der zweite Grund ist unbegründet.

5. Kurze Verhandlungen

Die antragstellenden Parteien haben keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigkeitklärung der angefochtenen Beschlüsse führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgewiesen. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der von der beklagten Partei geltend gemachten Einrede der Unzulässigkeit des Aufsetzungsantrages zu äußern.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziges Artikel

Der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am zweiten März zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE